



Das schwedische Personenstandswesen

Inhalt

1. Allgemeine Informationen	1
2. Geburt	2
3. Ehe.....	3
4. Sonstige Namensänderungen (nach schwedischem Recht)	4
5. Sterbefall	5
6. Übersetzungen von schwedischen Dokumenten/Echtheitsbestätigungen	5
7. Zuständige schwedische Behörden / Beschaffung von Personenstandsunterlagen	7

1. Allgemeine Informationen

1.1. Skatteverket

Das schwedische *Skatteverket* ist zugleich Steuerbehörde, zentrales Einwohnermeldeamt und Standesamt. Hier werden seit 01.07.1991 originär und örtlich ungebunden **Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle und Namenserklärungen** registriert. Sekundär werden **Vaterschaftsanerkennungen/Sorgeerklärungen und Scheidungsdaten** ins Melderegister eingetragen. Skatteverket ist seit 01.07.2017 (vorher Patent- und Registreringsverket) auch primär zuständig für öffentlich-rechtliche Namensänderungen nach schwedischem Recht, die für deutsche Staatsangehörige keine Wirkung entfalten.

1.2. Melderegister (folkbokföring) & Personenkennzahl (personnummer)

Jede in Schweden gemeldete Person erhält von Skatteverket eine **Personenkennzahl**, *personnummer*, die sich aus dem Geburtsdatum und vier weiteren Ziffern zusammensetzt. Unter der *personnummer* werden seit dem 01.07.1991 alle wichtigen Personenstandsdaten in Skatteverkets zentralem elektronischen **Melderegister (folkbokföring)** gespeichert. Vor dem 01.07.1991 wurden Personenstandsfälle von den Kirchengemeinden registriert. Deren Register befinden sich heute in Provinz-/Landesarchiven. Registerauszüge können zentral bei Riksarkivet bestellt werden (www.riksarkivet.se/kyrkobok).

Nur vorübergehend gemeldete Personen erhalten eine sog. Sortiernummer (*samordningsnummer*).

Die schwedischen Register sind generell öffentlich. Melderegisterdaten für ganz Schweden sind zentral gespeichert und ohne regionale Zuständigkeiten zugänglich.

1.3. Personenstandsunterlagen / Melderegisterauszug (personbevis)

In Schweden gibt es **keine mit den deutschen vergleichbaren Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden**.

Personenstandsdaten werden generell mit **Auszügen aus dem Personenstandsregister (personbevis/extract of the population register)** von Skatteverket belegt. Bei diesen handelt es sich um – jeweils zum aktuellen Stand ausgestellte – Computerausdrucke. Sie werden nur auf ausdrücklichen Wunsch auf der letzten Seite mit Siegel/Behördenstempel und Unterschrift eines Bearbeiters versehen. Für die Verwendung des Dokuments in Deutschland muss es gesiegelt und unterschrieben sein.

Der tatsächliche Geburtsort der Person geht aus schwedischen Personenstandsurkunden nicht hervor und muss anderweitig belegt werden. Der in den Auszügen aus dem Personenstandsregister angegebene „Geburtsheimatort“ ist lediglich der Meldeort der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt und stimmt daher nicht zwangsläufig mit dem tatsächlichen Geburtsort überein.

Eine EU-Übersetzungshilfe nach der Verordnung (EU) 2016/1191 ist bei Skatteverket erhältlich.

Mit einer Sortiernummer (samordningsnummer) kann man keine Auszüge aus dem schwedischen Personenstandsregister erhalten.

2. Geburt

2.1. Geburtsnachweise

Eine Geburt in Schweden wird durch die nachfolgend genannten Papiere nachgewiesen:

Geburt vor 01.07.1991:

- Auszug aus dem Kirchenjournal mit Angaben zu den Eltern (Staatsangehörigkeit und evtl. Eheschließungsdatum) und zum tatsächlichen Geburtsort des Kindes (Niederkunftsart/Name und Ort des Geburtskrankenhauses), auf Schwedisch: „Utdrag ur födelse- och dopboken“ med uppgifter om föräldrar (medborgarskap och ev vigseldatum) och faktisk nedkomstort av barnet (nedkomstort/sjukhusets namn och ort). Dieser Auszug kann von Riksarkivet bestellt werden, unter www.riksarkivet.se/kyrkobok.

Geburt ab 01.07.1991 (bitte beachten Sie, dass alle drei Dokumente erforderlich sind):

- aktueller Auszug aus dem Personenstandsregister von Skatteverket (max. zwei Monate alt): *Personbevis Födelse*, mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket sowie deutsche EU-Übersetzungshilfe nach der Verordnung (EU) 2016/1191 („tvåspråkiga EU-blanketter“) [*telefonisch bestellbar bei Skatteverket*]
- Nachweis über die Vornamensführung durch entsprechenden Registerauszug Sökning förnamn oder registerutdrag barns namn von Skatteverket (die Vorlage des registerutdrag namn ist nicht ausreichend)
- *Förlossningsjournal* oder formlose Bescheinigung des Geburtskrankenhauses bzw. Bescheinigung der Hebamme bei einer Hausgeburt mit folgenden Angaben: Mutter des Kindes, Geschlecht des Kindes, Geburtstag und –zeit, Geburtsort.

Für in Schweden geborene Kinder von nicht in Schweden gemeldeten Müttern kann folgender Registerauszug von Skatteverket ausgestellt werden:

Registerutdrag Barns födelse - Registrering av födelse: (Registerauszug – Registrierung einer Geburt): Der Inhalt bezieht sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Geburt; bei unverheirateten Eltern wird z.B. grundsätzlich nur die Mutter aufgeführt. Später erfolgte Vaterschaftsanerkennungen/Sorgeerklärungen werden nicht nachgetragen.

Ist ein Kindesname in den oben genannten Registerauszügen kursiv und in Schrägstrichen aufgeführt, so ist es nur der „Arbeitsname“ vor Festlegung des Kindesnamens durch die Eltern und ist nicht rechtsverbindlich.

2.2. Abstammungsrecht (Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärungen)

Vaterschaftsanerkennungen und Erklärungen zur gemeinsamen Sorge können beim Jugendamt (Familjerätten) persönlich oder für nach dem 01.01.2022 geborene Kinder (unter bestimmten Voraussetzungen) digital beim schwedischen Melde- und Steueramt (Skatteverket) abgegeben werden. Üblicherweise wird die Vaterschaftsanerkennung in Schweden nach der Geburt des Kindes abgegeben, es sei denn, werdende Eltern bestehen auf eine vorgeburtliche Anerkennung. Da es zu einem ungeborenen Kind noch keine Personenummer oder Einträge im Melderegister gibt, werden vorgeburtliche Sorgeerklärungen in der Regel jedoch erst nachgeburtlich vom Jugendamt bestätigt und entfalten ihre Wirksamkeit nachgeburtlich. In Schweden haben daher ledige Mütter im Zeitpunkt der Geburt in aller Regel

das alleinige Sorgerecht. Später abgegebene Sorgeerklärungen wirken nur in die Zukunft, jedoch nicht rückwirkend zur Geburt.

Für die Verwendung der Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung in Deutschland muss diese vom Jugendamt (Familjerätten) gesiegelt und unterschrieben sein. Der Vordruck für Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung ist bei dem Jugendamt des schwedischen Wohnsitzes der Mutter in der Regel in verschiedenen Sprachversionen erhältlich.

Im Falle der Online-Anerkennung der Vaterschaft und Online-Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung beim schwedischen Melde- und Steueramt (Skatteverket) muss der Computerauszug „Bekräftelse Faderskap“ als beglaubigte Kopie von Skatteverket (Stempel: „Denna kopia överensstämmer med handling som förvaras hos Skatteverket“ mit Behördenstempel und Unterschrift des Sachbearbeiters) vorgelegt werden.

3. Ehe

3.1. Eheschließung

Eine für den deutschen Rechtsbereich anerkannte Eheschließung in Schweden kann durch die nachfolgend genannten Papiere nachgewiesen werden:

Eheschließung vor 01.07.1991:

- Auszug aus dem Kirchenbuch, auf Schwedisch: **utdrag ur äktenskapsboken**. Dieser Auszug kann von Riksarkivet bestellt werden, unter www.riksarkivet.se/kyrkobok.
- **Vigselbevis/vigselprotokoll** (siehe unten).

Eheschließung ab 01.07.1991:

- Eheschließungsnachweis, auf Schwedisch: **intyg vigsel** als beglaubigte Kopie von Skatteverket
- **Vigselbevis/vigselprotokoll** (siehe unten).

Verfahren: Nach der Anmeldung einer Eheschließung bei Skatteverket erhält das zukünftige Ehepaar nach Prüfung möglicher Ehehindernisse (*hindersprövning*) das Formular *intyg vigsel* (Nachweis Eheschließung) zur Vorlage bei der Trauperson (*vigselförrättare*). Nachdem die Trauperson die Eheschließung vorgenommen hat, trägt diese das Datum ein und sendet den *intyg vigsel* zur Registrierung an Skatteverket. Eine von Skatteverket ausgestellte beglaubigte Kopie des *intyg vigsel* kann hiernach bestellt werden und dient als Nachweis der Eheschließung und ist bis maximal zehn Jahre nach Eheschließung erhältlich.

Traupersonen können in Schweden Vertreter der Provinzen, Gemeindeverwaltungen oder Gerichte, von Kirchen und einiger religiöser Gemeinschaften oder dazu besonders ermächtigte Personen sein.

Der von der Trauperson oder von der Trauinstitution ausgestellte **vigselbevis** (Schmuckurkunde) oder das **vigselprotokoll** (bei Heirat im Rathaus oder bei einem Gericht) sind **keine rechtsgültigen Dokumente**. Rituelle Segnungen, z.B. einer religiösen Gemeinschaft, haben keine Rechtsgültigkeit, wenn nicht auch das Verfahren bei Skatteverket stattgefunden hat. *Vigselbevis* und *vigselprotokoll* sind jedoch nützlich zum **Nachweis des Eheschließungsortes**, der z.B. für die Beurkundung einer Eheschließung in Deutschland benötigt wird. Der Ort spielt in Schweden (aufgrund des ohnehin zentralen Meldewesens) keine Rolle und erscheint daher z.B. nicht auf dem *intyg vigsel*.

Bei Trauung in einer deutschen Kirche in Schweden kann der *vigselbevis* in deutscher Sprache ausgestellt werden.

Sind die Ehepartner nicht in Schweden registriert (keine Personnummer), können sie folgende Dokumente erhalten:

- **Registerutdrag vigsel**: Nach Registrierung kann auch ein Auszug aus dem Eheregister (*registerutdrag vigsel*) ausgestellt werden. Dies ist der einzige erhältliche Registerauszug für Personen ohne Wohnsitz/Personenkennzahl in Schweden,
- **Vigselbevis/vigselprotokoll (siehe oben)**.

3.2. Ehefrau

Eine nach dem 01.07.2017 vor schwedischen Behörden abgegebene Erklärung zur Führung eines Ehenamens entfaltet, da es sich um eine einseitige Erklärung handelt, **keine Wirkung für den deutschen Rechtsbereich**, es sei denn sie wurde nach dem 01.05.2025 abgegeben.

Eine vor dem 01.07.2017 nach § 9, 1 st NL (1982:670) abgegebene schwedische Namensklärung entfaltet Wirkung auch für den deutschen Rechtsbereich. Auf dem Vordruck *Anmälan makars efternamn* erklärten die Eheleute, *ob* und wenn ja, *welchen gemeinsamen Ehenamen* sie führen wollten. Außerdem konnten Ehegatten erklären, einen Zwischennamen, *mellannamn*, führen zu wollen (dies war auch möglich, wenn jeder den eigenen Nachnamen behielt). Die Rechtsfolge bei Nichtabgabe einer Erklärung oder bei Erklärung, den jeweiligen Namen behalten zu wollen, war dieselbe. Die Bestimmung eines Zwischennamens ist seit der Gesetzesänderung vom 01.07.2017 weggefallen. Schon eingetragene Zwischennamen bleiben aber weiterhin für den schwedischen Rechtsbereich bestehen.

Der Zwischenname (*mellannamn*) ist gemäß Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 26.04.2017 für deutsche Staatsangehörige grundsätzlich in deutschen Personenstandsbüchern eintragungsfähig. Bitte beachten Sie, dass in deutschen Ausweisdokumenten (Reisepass und Personalausweis) ausschließlich der geführte Familienname erscheint und nicht ein Zwischenname.

Der *personbevis* allein sagt nichts über die Gültigkeit eines Namens für den deutschen Rechtsbereich aus. Folgende Dokumente müssen stattdessen herangezogen werden:

- ***Anmälan makars efternamn***: als beglaubigte Kopie von Skatteverket.
- ***Sökning Efternamn (von Skatteverket)***
- ***Registerutdrag namnändring*** (Registerauszug Namensänderung, aus dem Melderegister): Beweist den **Zeitpunkt der Gültigkeit einer Namensklärung**. Dieser wird nur für den Ehegatten ausgestellt, der seinen Namen ändert. Auch die Art der Erklärung geht daraus nicht hervor – mit diesem Auszug werden also auch einseitige Namensänderungen dokumentiert.

Bei einer Eheschließung in Schweden konnten Sie keine wirksame Namensklärung abgeben, wenn Sie nicht in Schweden gemeldet waren. Es fehlt in diesem Fall an einer Grundlage, eine Namensänderung in bestehende Register einzutragen. Die Namensklärung muss vor einem deutschen Konsularbeamten nachgeholt werden und einem deutschen Standesamt zugehen.

3.3. Ehescheidungen

Ehen werden in Schweden durch Gerichtsbeschluss des zuständigen Amtsgerichts (*tingsrätt*) geschieden. Das Scheidungsdatum wird für in Schweden lebende Personen im Melderegister eingetragen. Eine beglaubigte Kopie von Scheidungsurteilen (mit Rechtskraftvermerk) erhalten Geschiedene beim jeweiligen Gericht, das die Scheidung ausgesprochen hat.

Scheidungen, die in Schweden ab dem 01.03.2001 ausgesprochen wurden, bedürfen aufgrund der **EU-Verordnung Nr. 2201/2003** nicht mehr der Anerkennung für den deutschen Rechtsbereich. Eine **Bescheinigung nach Art.39** dieser Verordnung stellt das *tingsrätt* auf Anforderung aus (*Intyg om domar i äktenskapsmål enligt art 39(1) / Rådets förordning (EG) nr 2201/2003*).

[Scheidungen](#), die in Schweden vor dem 01.03.2001 ausgesprochen wurden, bedürfen der Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung in Deutschland.

4. Sonstige Namensänderungen (nach schwedischem Recht)

Namensänderungen beim Patent- und Registreringsverket (PRV) waren bis 30.06.2017 möglich und entsprachen ungefähr einer deutschen öffentlich-rechtlichen Namensänderung. Deutsche Staatsangehörige können aus Sicht des deutschen Rechts ihren Namen nicht über eine Namensklärung gegenüber PRV ändern. Der neue Name gilt dann ausschließlich in Schweden.

Seit 01.07.2017 ist Skatteverket die einzige zuständige Behörde für Namensänderungen in Schweden. Wenn diese nicht mit einer Eheschließung/Scheidung/Geburt oder Adoption zusammenhängen entfalten sie nicht automatisch Geltung für den deutschen Rechtsbereich.

Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung in Deutschland ist nur in Ausnahmefällen möglich. Diese ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen: http://www.gesetze-im-internet.de/nam_ndg/. Weitere Informationen erteilt die Verwaltungsbehörde am letzten deutschen Wohnsitz.

5. Sterbefall

Sterbefälle werden in Schweden ebenfalls bei Skatteverket registriert. Skatteverket stellt dazu drei Dokumente aus:

Dödsfallsintyg med släktutredning (Sterbefallbescheinigung mit aufgeführten Angehörigen): Wird nur für Personen, die in Schweden gemeldet sind oder waren, ausgestellt, und nur auf ausdrücklichen Wunsch mit Siegel und Unterschrift versehen.

Registerutdrag – Dödsfall (Registerauszug Sterbefall): Einziger erhältlicher Nachweis für nicht in Schweden gemeldete Personen. Aus diesem geht nur der Name des/der Verstorbenen und das Geburts- und Sterbedatum hervor. Wird nur auf ausdrücklichen Wunsch mit Siegel und Unterschrift versehen.

Underrättelse om dödsfall (Unterrichtung Sterbefall): Wird (ausschließlich) an die Botschaft gesandt, wenn eine in Schweden wohnhafte Person mit deutscher Staatsangehörigkeit verstirbt und von der Botschaft an das Standesamt I in Berlin weitergeleitet. Er kann als Grundlage für die Nachbeurkundung eines Sterbefalls in Deutschland dienen. Bitte beachten Sie, dass die Botschaft dieses Dokument nur zugesandt bekommt, sofern der Verstorbene in Schweden als deutscher Staatsangehöriger amtlich gemeldet (mit *personnummer*) war. Für deutsche-schwedische Doppelstaater erhält die Botschaft somit keine Benachrichtigung über den Sterbefall.

Sämtliche Dokumente werden nur auf Schwedisch ausgestellt.

Sterbefälle von in Schweden registrierten Personen werden beim Skatteverket auch im Melderegister vermerkt. Sie können daher auch durch einen **Melderegisterauszug (*personbevis*)** nachgewiesen werden, der auf Wunsch auch in **englischer Sprache (*Extract of the population register*)** und mit Siegel und Unterschrift erhältlich ist. Darauf ist das Todesdatum wie folgt aufgeführt:

Folkbokförd: Avliden JJJJ-MM-TT / Population registration: Deceased YYYY-MM-DD

Mit Ausnahme der Unterrichtung an die Botschaft führt keines der Dokumente den **Sterbeort** auf. Zum Zweck der Nachbeurkundung in Deutschland muss daher zusätzlich der ärztliche Totenschein (*dödsbevis*) vorgelegt werden.

6. Übersetzungen von schwedischen Dokumenten/Echtheitsbestätigungen

Schweden ist dem Wiener CIEC-Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern nicht beigetreten. Die o.a Dokumente werden daher regelmäßig nur auf Schwedisch erteilt.

Mit Inkrafttreten der EU-Verordnung 2016/1191 am 16.02.2019 besteht jedoch die Möglichkeit eine Übersetzungshilfe auch in deutscher Sprache über Skatteverket anzufordern.

Nähere Hinweise finden Sie [hier](#) (Tvåspråkiga EU-blanketter):

Eine gesonderte Übersetzung ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie jedoch, dass von der EU-Verordnung nicht alle Dokumente erfasst sind.

Näheres zur EU-Verordnung finden Sie hier:

https://beta.e-justice.europa.eu/551/DE/public_documents?init=true#tocHeader2

Für Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen, für intyg vigsel/vigselbevis/vigselprotokoll sowie Bescheinigungen des Krankenhauses über den Geburtsort können weiterhin Übersetzungen verlangt werden.

Anerkannte Übersetzer (*auktoriserad översättare*) findet man in Schweden u.a. über Kammarkollegiet: www.kammarkollegiet.se.

Dokumente von Skatteverket, die mit einer Unterschrift und einem Siegel versehen wurden und nicht durch die EU-Verordnung 2016/1191 von der Echtheitsbestätigung befreit sind, können grundsätzlich durch jeden *notarius publicus* in Schweden mit einer Apostille versehen werden (siehe hierzu Informationen unter www.stockholm.diplo.de/apostille).

7. Zuständige schwedische Behörden / Beschaffung von Personenstandsunterlagen

Skatteverket

www.skatteverket.se

Tel. für die Bestellung von Registerauszügen/Kopien eingereicherter Dokumente:

0771-567 567 (nur innerhalb Schwedens)

0046-8-564 851 60 (aus Deutschland)

HINWEIS: Direkt nach der Begrüßung folgt die Aufforderung „*For English, press 1*“. Daraufhin wird man mit der Telefonzentrale verbunden und kann sein Anliegen schildern, um mit der richtigen Abteilung verbunden zu werden. Für Anfragen in Namensangelegenheiten empfehlen wir das Stichwort „*namnbyte*“ zu nennen.

Schriftliche Anfragen an die Steuer- & Meldebehörde Skatteverket (in Englisch)

E-Mail: stockholm@skatteverket.se, Fax an: 0046-8-280 332

Für die zweisprachigen EU-Formulare können Sie das [Kontaktformular von Skatteverket](#) nutzen: und geben folgende Daten an :

- die Art des gewünschten Dokuments und die Sprache in die übersetzt werden soll
- die Personennummer der betreffenden Person(en)
- Ihre Kontaktdaten

Reichs- & Landesarchive

(bei Personenstandsfällen vor dem 01.07.1991)

www.riksarkivet.se

(Informationen und Kontakt zu den einzelnen Archiven: → *Välj ort*)

Tel.: 0046-10-476 70 00, Fax: 0064-10-476 71 20

E-Mail: riksarkivet@riksarkivet.se

Schwedische Kirche

www.svenskakyrkan.se

Tel.: 0046-18-169 600, Fax: 0046-18-169 707

E-Mail: info@svenskakyrkan.se

Amtsgerichte in Schweden

www.domstol.se

(Informationen sowie Kontaktdaten der einzelnen Gerichte: → *Adresser*)

Tel.: 0046-36-155 300, Fax: 0046-36-165 721

E-Mail: domstolsverket@dom.se

Kammarkollegiet

www.kammarkollegiet.se

(geprüfte Übersetzer & Dolmetscher: → *Sök tolk & översättare*)

Tel.: 0046-8-700 080 0, Fax: 0046-8-204 969

E-Mail: registratur@kammarkollegiet.se

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.